

Zeitschrift: Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 92 (2019)

Heft: 3

Rubrik: Armee und Logistik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrat stärkt militärische Cyberabwehr

Um ihren Auftrag jederzeit erfüllen zu können, muss die Armee ihre Informatiksysteme vor Cyberangriffen schützen. Damit sie über die notwendigen Instrumente zum Eigenschutz verfügt, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2019 mit einer neuen Verordnung die Organisation und die Zuständigkeiten für die Wahrung der militärischen Sicherheit im Cyberraum geregelt. Die Verordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft und präzisiert die gesetzlichen Vorgaben, die im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee (WEA) geschaffen wurden.

Die Anzahl Angriffe auf Informationssysteme und Informatiknetzwerke hat auch in der Schweiz stark zugenommen und wird weiter steigen. Die Armee kann ebenfalls zum Ziel von Cyberangriffen werden und braucht deshalb wirksame Instrumente, um sich im Cyberraum zu schützen und zu verteidigen. Es geht darum, dass die Armee in allen Bedrohungslagen ihre eigenen Informationssysteme und Informatiknetzwerke sicher nutzen kann; eine Voraussetzung, damit die Armee ihren Auftrag erfüllen und die Schweizer Bevölkerung schützen kann.

Zu diesem Zweck stärkt der Bundesrat den Eigenschutz der Armee. Die gesetzliche Grundlage für die militärische Cyberabwehr hat das Parlament im Rahmen der WEA bereits geschaffen. Mit der neuen Verordnung über die Cyberabwehr (MCAV) setzt der Bundesrat die gesetzlichen Vorgaben für den Eigenschutz und die Selbstverteidigung der Schweizer Armee im Cyberraum um. Die Verordnung regelt insbesondere die Organisation und die Zuständigkeit der militärischen Cyberabwehr, die Durchführung und Genehmigung einer militärischen Aktion im Cyberraum sowie die Kontrolle und Aufsicht der zuständigen Stelle.

Die Armee hat keine Gesamtverantwortung im Bereich Cyber für die Schweiz und erhält mit dieser Verordnung keine über den Eigenschutz und die Selbstverteidigung hinausgehenden Zuständigkeiten. Die Verordnung zeigt aber im Detail auf, wie die Schweizer Armee den Eigenschutz und die Selbstverteidigung im Cyberraum wahrnimmt. Sie regelt auch die Aufgaben des Bundesrates sowie der Chefin des VBS und enthält Ausführungsbestimmungen im Bereich Einsatz und Ausbildung sowie Forschung.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die militärische Cyberabwehr
Im Rahmen der WEA wurde das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG) am 18. März 2016 geändert und Art. 100 ist die Grundlage der Verordnung über die Cyberabwehr (MCAV).



In Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen bilden die Massnahmen zum Eigenschutz und zur Selbstverteidigung der Armee und der Militärverwaltung im Falle eines Angriffs auf ihre eigenen Informationssysteme oder Informatiknetzwerke, die die Auftrags Erfüllung der Armee beeinträchtigen können, den Kern dieser Verordnung. Der Bundesrat wird aufgefordert, die zuständigen Stellen im Einzelnen und deren Organisation zu regeln und so die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Armee klar zuzuweisen.

Die Bedrohung durch Angriffe im Cyberraum hat sich verschärft. Die Anzahl und die Arten der Angriffe haben sich vervielfacht, und es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung anhalten wird. Mit der vorliegenden Verordnung wird deshalb umgesetzt, was politisch bereits seit längerem gefordert wird: «Die Armee muss jederzeit, im Alltag wie in der Krise, ihre eigenen Informations- und Kommunikationssysteme und -infrastrukturen vor Angriffen schützen und Cyberangriffe abwehren können. Sie setzt die entsprechenden Mittel so ein, dass sie sich selber schützen und ihren Auftrag erfüllen kann.»

Ziele von Cyberangriffen können zivile und militärische Informationssysteme und Informatiknetzwerke sein. Landesgrenzen und Distanzen spielen dabei kaum noch eine Rolle. Es ist staatlichen wie auch nichtstaatlichen Akteuren möglich, ohne vor Ort präsent zu sein, eine Wirkung zu erzielen und Schaden anzurichten. Dabei können Cyberangriffe verschiedene Zwecke verfolgen. Sie können für kriminelle Zwecke, für Spionage oder Sabotage genutzt werden. Sie können aber auch zur Unterstützung von militärischen Operationen durchgeführt werden.

Die vorliegende Verordnung befasst sich mit Cyberangriffen auf militärische Informationssysteme und Informatiknetzwerke unterhalb und ober-

halb der Schwelle eines bewaffneten Angriffs und der Frage, wie die Armee darauf reagieren kann.

Die militärische Cyberabwehr ist als Teil der Cyberkriegführung zu verstehen und ist in drei Teile unterteilt: **Cyberverteidigung, Cyberaufklärung und Cyberangriff.**

Der **Cyberraum** ist ein virtueller Raum, in welchem digitale Daten erfasst, gespeichert, verarbeitet und übermittelt werden.

Als **Cyberverteidigung** wird eine Aktion im Cyberraum verstanden, die das Ziel hat, Angriffe und Cyberaufklärung zu identifizieren und die eigenen Ressourcen zu schützen.

Die **Cyberaufklärung** ist vergleichbar mit der herkömmlichen militärischen Aufklärung, im Cyberraum, mit dem Ziel, Nachrichten im Cyberraum zu gewinnen.

Ein **Cyberangriff** hat das Ziel, gegnerische Ressourcen und Aktionen im oder durch den Cyberraum zu stören, zu verhindern oder zu verlangsamen. Ein Cyberangriff ist dann oberhalb der Schwelle des bewaffneten Angriffs einzustufen, wenn es sich um einen Angriff von grösster Dimension mit gravierenden Auswirkungen auf die territoriale Integrität, die gesamte Bevölkerung oder die Ausübung der Staatsgewalt handelt.

Bewilligungspflichtige Massnahmen sind solche, die das Eindringen in andere, fremde Computersysteme und/oder Computernetzwerke im Rahmen einer Aktion im Cyberraum erfordern. Diese bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Nicht bewilligungspflichtige Massnahmen sind solche, die kein Eindringen in andere Computersysteme und/oder Computernetzwerke erfordern.

Falls die Chefin oder der Chef der Armee der zuständigen Stelle (Führungsunterstützungsbasis

FUB) einen Auftrag für eine bewilligungspflichtige Massnahme erteilen will, muss dies vorgängig der Chefin oder dem Chef des VBS beantragt werden. Dieser Antrag muss schriftlich verfasst sein, eine Begründung und diverse Angaben enthalten.

Bewilligungspflichtige Massnahmen müssen unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Die Prüfung umfasst internationale Verpflichtungen und nationales Recht sowie die Beurteilung der politischen Risiken und Auswirkungen einer Aktion im Cyberraum.

Für die militärische Cyberabwehr ist die FUB zuständig. Die FUB nimmt die Cyberabwehr mit eigenen Ressourcen wahr; es können ihr auch Ressourcen unterstellt oder zugewiesen werden.

Die FUB nimmt die Aufträge der Chefin oder des Chefs der Armee entgegen, priorisiert und führt sie aus. Dabei obliegt ihr die Planung und Umsetzung der Aufträge der militärischen Cyberabwehr.

Zur Vorbereitung und Sicherung von Massnahmen ergreift die FUB die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Erhaltene Aufträge zur Ausführung einer Aktion im Cyberraum werden durch die FUB sowohl auf ihre technische Machbarkeit wie auch auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin geprüft.

Die bewilligungspflichtigen Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum werden ausschliesslich durch das Zentrum elektronische Operationen (ZEO) der FUB ausgeführt.

Die Chefin oder der Chef der Armee erteilt die Aufträge für Aktionen im Cyberraum.

Der Chef oder die Chefin des VBS prüft Anträge der Chefin oder des Chefs der Armee für bewilligungspflichtige Massnahmen. Bei Zustimmung zur beantragten Massnahme unterbreitet die Chefin oder der Chef des VBS diesen Antrag dem Bundesrat zur Genehmigung. Der Bundesrat genehmigt bewilligungspflichtige Massnahmen.

Das Generalsekretariat VBS nimmt die departementsinterne Aufsicht über die militärische Cyberabwehr wahr, erstattet dem Bundesrat regelmässig Bericht und informiert die parlamentarische Oberaufsicht (Geschäftsprüfungsdelegation) über die Tätigkeit in diesem Bereich.

Die armeeinterne Aufsicht über die militärische Cyberabwehr ist der Chefin oder dem Chef der Armee unterstellt und wird durch sie oder ihn geregelt.

Die FUB kann nach Absprache und Koordination mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten des VBS Vereinbarungen zur Kooperation mit Forschungsinstituten und Hochschulen treffen.

Roland Haudenschild

Der Friedensvertrag von Versailles 1919

Die Katastrophe des Ersten Weltkrieges zu beenden, erwies sich nach über vier Jahren als schwieriges Unterfangen. Unter den Kriegführenden, sowohl der Entente als auch der Zentralmächte, bestanden verschiedene Bündnisse und Verträge, die von Machtpolitik und teilweise kontroversen Kriegszielen geprägt waren.

Am 18. Januar 1918 entwickelte der amerikanische Präsident Woodrow Wilson vor dem Kongress sein Friedensprogramm, welches als «die 14 Punkte Wilsons» in die Geschichte eingehen sollte. Er wünschte einen Frieden der Gerechtigkeit aufgrund des demokratischen Selbstbestimmungsrechtes der Völker und eine Sicherung für die Zukunft.

Dieses Programm stand im Widerspruch zu den in Geheimverträgen festgelegten Kriegszielen der Entente-Mächte.

Nach dem Waffenstillstand der Entente mit Deutschland von Compiègne am 11. November 1918 begann 1919 die Pariser Friedenskonferenz im Schloss von Versailles. Die Siegermächte tagten ab dem 18. Januar 1919 und verhandelt wurde bis im Mai 1919. An der Konferenz nahmen Vertreter von 27 Staaten teil, welche die Siegerstaaten repräsentierten; nicht vertreten waren die Besiegten. Deutschland war von der Konferenz ausgeschlossen und wurde erst nach Abschluss der Verhandlungen in Versailles zugelassen. Russland blieb der Konferenz fern.

Es gab nur wenige öffentliche Sitzungen, an denen alle 27 Staaten teilnahmen. Gearbeitet wurde in 58 Expertenkommissionen; Hauptorgan der Konferenz war der Rat der Zehn, mit den fünf Grossmächten USA, Grossbritannien GB, Frankreich F, Italien I und Japan, vertreten durch die Staatschefs oder Aussenminister nebst einem Mitarbeiter. Später wurde der Rat der Fünf auf Vier oder Drei reduziert. Die vier Staatsmänner Wilson (USA), Lloyd George (GB), Clemenceau (F) und Orlando (I) waren führend und verkörperten die widersprechenden Tendenzen.

Wilson stand im Mittelpunkt der Konferenz; von ihm wurde die Verwirklichung eines gerechten Friedens erhofft, sowie eine Weltordnung, die eine kriegerische Erschütterung nicht mehr zulassen werde. Er setzte als Erstes die Behandlung der Völkerbundsfrage durch.

Clemenceau vertrat als Staatsmann die Interessen des Landes, das durch den Krieg am schwersten gelitten hatte. Der Frieden sollte

Frankreich Sicherheit vor einem künftigen deutschen Angriff bieten und Entschädigung für die erlittenen Verluste gewähren. Er forderte eine Schwächung und Abrüstung Deutschlands.

Lloyd George vertrat die klassische englische Idee des Gleichgewichts. Deutschland sollte zurückgebunden werden, aber nicht so schwach werden, dass eine französische Hegemonie auf dem Festland drohte. Ferner sollte Deutschland als Schutzwehr gegen den Bolschewismus dienen.

Die grossen Drei vertraten machtpolitische Ideen, eingebunden in einer neuen Weltpolitik, Italien und Japan verfolgten nationale Machtpolitik.

Am 14. Februar 1919 genehmigte die Vollversammlung den Völkerbundspakt. In der Folge zeigten sich die Differenzen zwischen Clemenceaus realpolitischen Forderungen und Wilsons 14-Punkte-Programm, wobei die Konferenz auseinanderbrechen drohte. Zuletzt gab Wilson nach, um den Frieden und den Völkerbund zu retten.

Am 7. Mai 1919 konnte der deutschen Delegation die Schrift mit den Friedensbedingungen überreicht werden, mit scharfen Bedingungen, die grosse Bestürzung hervorriefen. Die deutsche Nationalversammlung stimmte dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Alliierten zu und am 28. Juni 1919 unterzeichnete Deutschland den Vertrag unter Protest; der Vertrag trat für Deutschland am 10. Januar 1920 in Kraft.

Die Unterzeichnung des Friedensvertrages fand am 18. Juni 1919, dem Jahrestag von Sarajewo, im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles statt. Am gleichen Ort wurde 1871 nach dem deutsch-französischen Krieg das Deutsche Reich gegründet.

Der Vertrag konstatierte die alleinige Verantwortung Deutschlands und seiner Verbündeten für den Ausbruch des Weltkrieges und verpflichtete es zu Gebietsabtretungen, Abrüstung und Reparationszahlungen an die Siegermächte. Wegen seiner hart erscheinenden Bedingungen und der Art seines Zustandekommens wurde der Vertrag von der Mehrheit der Deutschen als illegitimes und demütigendes Diktat (Diktatfrieden) empfunden.

Der Vertrag ist in 15 Teile (Abschnitte) gegliedert und enthält 440 Artikel. Nachstehend einige Bestimmungen für Deutschland.

Territoriale Bestimmungen (Auswahl)

Das Reich musste zahlreiche Gebiete abtreten, d. h. 13% seines Gebietes mit 6,4 Mio. Einwohnern, davon 3.4 Mio. Deutschen, 30% seiner Steinkohlenförderung, 40% seiner Hochöfen und 75% seiner Erzerzeugung; im Osten verringerte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche um 15%, die Getreideernte um 17% und der Viehbestand um 12%. Es musste auf alle Kolonien verzichten, die dem Völkerbund unterstellt wurden, der diese als Mandatsgebiete an interessierte Siegermächte übergab.

Militärische Bestimmungen (Auswahl)

- Berufsarmee mit max. 100 000 Mann, inkl. max. 4000 Offiziere
- Keine allgemeine Wehrpflicht
- Auflösung des Grossen Generalstabs
- Beschränkung auf eine einmalige Dienstzeit von zwölf Jahren
- Verbot von militärischen Vereinen, Militärmissionen und Mobilmachungsmassnahmen
- Marine mit 15 000 Mann und festgelegter Zahl von 36 Schiffen
- Keine schweren Waffen wie U-Boote, Panzer, Schlachtschiffe
- Verbot chemischer Kampfstoffe
- Beschränkung der Waffenvorräte
- Verbot des Wiederaufbaus von Luftstreitkräften

Kriegsschuldfrage

Der Kriegsschuldartikel 231 als Grundlage für Reparationsforderungen lautet:

«Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezungen wurde, erlitten haben.»

Aufgrund dieses Artikels wurde Deutschland verpflichtet, grosse Summen als Reparationszahlungen zu leisten, deren Höhe die zu bildende Reparationskommission feststellen sollte. Die Reparationen wurden in Geld aber auch in Naturalien geleistet, wie Lieferung von Kohle, Vieh, Eisenbahnmaterial, Schiffen etc. Die gesperrten Auslandsguthaben blieben verloren.

Durch die Auflösung der beiden alten Staaten Österreich-Ungarn und Osmanisches Reich wurden weitere Friedensschlüsse mit den Nachfolgestaaten Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei abgeschlossen; damit entstand in Ostmitteleuropa eine Zwischenzone.



Vertragsunterzeichnung, Spiegelgalerie Schloss Versailles

Völkerbund

Punkt 14 von Wilsons 14-Punkte-Programm lautete wie folgt:

«Eine allgemeine Vereinigung der Nationen muss gebildet werden mit besonderen Vereinbarungen zum Zwecke gegenseitiger Sicherheit für die politische Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit der grossen und der kleinen Nationen.»

Die 26 Artikel, in welchem die Satzung des Völkerbundes niedergelegt war, bildete den ersten Teil des Friedensvertrages von Versailles. Dieses Völkerbündstatut war als Kernstück des Friedensvertrages und als Grundlage der künftigen internationalen Beziehungen gedacht.

Das Vertragswerk von Versailles umfasst nicht nur den Pakt des Völkerbundes (Teil I), sondern auch die Gründungscharta der Internationalen Arbeitsorganisation (Teil XIII).

Diese beiden Organisationen sollten später eine wichtige Rolle für die Schweiz spielen, vor allem weil sie ihren Sitz in Genf hatten.

Die neutrale Schweiz nahm nicht an den Friedensverhandlungen teil, war jedoch eingeladen, sich zu den sie betreffenden Dossiers zu äussern. Den Vertrag von Versailles unterzeichnete sie nicht. Mehrere Vertragsbestimmungen – insbesondere im Bereich der Wirtschaft, des Grenzverlaufs, des Verkehrs und der Kommunikation – hatten für die Schweiz weitreichende Folgen, da sie wirtschaftlich, technisch, sozial und kulturell eng mit Deutschland verflochten war.

Quellen: www.hls.ch; Wikipedia

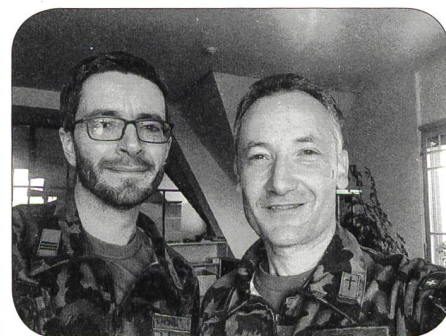
Roland Haudenschild

Armeseelsorge (AS)

Die Armeseelsorge ist Anlaufstelle für alle Angehörigen der Armee (AdA), die Rat suchen, Fragen nach dem Sinn des Lebens haben und ein Vier-Augen-Gespräch wünschen. Für jede Einheit ist ein Armeseelsorger zuständig, der direkt von allen AdA angesprochen werden kann.

Die Armeseelsorgerinnen und Armeseelsorger (Asg) sind bemüht, alle AdA in seelsorgerischen, existenziellen und allgemein menschlichen Angelegenheiten und Fragen kompetent und unkompliziert zu begleiten und zu unterstützen.

Der Dienst der Asg wird zu Beginn der Dienstleistung vorgestellt. Ist eine persönliche Begegnung gewünscht, wird der Asg der eigenen Einheit kontaktiert und das weitere Vorgehen mit ihm vereinbart. Er ist eine Person des Vertrauens und untersteht der Schweigepflicht. Er berät alle AdA bei persönlichen Fragen und in dienstlichen Konfliktsituationen und macht dabei keinen Unterschied bezüglich Konfession, Religion und Weltanschauung.



Hptm Noel Pedreira und Hptm Stefan Junger

Die AS ist im Militärgesetz und im Dienstreglement fest verankert:

Mil Gesetz Art 31

¹ Den Angehörigen der Armee stehen Dienste für die medizinische, seelsorgerische, psychologische und soziale Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit dem Militärdienst zur Verfügung.

² Der Bund unterhält die entsprechenden Dienste. Diese dürfen Personendaten, mit Einschluss von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen, bearbeiten, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern.

Dienstreglement Art 64

¹ Die Angehörigen der Armee haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung.

² Die seelsorgerische Betreuung liegt in der Verantwortung der Armeeseelsorger. Die Angehörigen der Armee aller Konfessionen und Religionen sowie Konfessionslose können sich direkt an sie wenden.

³ Die Armeeseelsorger beraten die Kommandanten in Fragen der seelsorgerischen Betreuung. Sie üben ihre seelsorgerische Tätigkeit ohne Einmischung der Truppenvorgesetzten aus.

⁴ In Not und Bedrängnis stehen die Angehörigen der Armee einander kameradschaftlich bei.

Die AS ist dem Personellen der Armee im Kommando Ausbildung unterstellt und wird von Stefan Junger und seinem Stellvertreter, Noël Pedreira, geführt.

Die AS ist ein Dienstzweig der Armee. Alle Angehörigen der Armeeseelsorge (AdAS), egal wo sie eingeteilt sind, gehören diesem Dienstzweig an. Je ein Dienstchef Asg organisiert gemäss seinen Vorgaben und in Absprache mit seinem Kommando die Einsätze des Teams in seinem Grossen Verband, wobei in der Regel ein Asg 2 Bat betreut. Ebenso sind in den Lehrverbänden zugunsten der Rekruten- und Kadenschulen-Teams von AdAS eingeteilt. Um zwischen den Kommandanten sowie dem Kader und den AdAS eine Vertrauensbasis schaffen zu können, wird auf eine stabile Einteilung geachtet.

Grundsätzlich wird der Dienst der AS durch Milizoffiziere sichergestellt. Das Profiteam besteht neben dem Chef Armeeseelsorge und seinem Stellvertreter aus zusätzlich drei Asg. Diese leisten armeeweite Einsätze (Begleitung WK-Verbände, militärische Schulen, SWISSINT) und unterstützen oder ergänzen, wo es Betreuungslücken gibt.

Ein Teil der AdAS hat sich zudem weitergebildet in Notfallseelsorge. In dieser Funktion sind sie Teil des CARE-Teams der Armee, das der Psychologisch-Pädagogische Dienst der Armee (PPD A) gemeinsam mit der AS unterhält. Bei Ereignissen mit potenziell traumatisierendem Ausmass

(Unfälle, Todesfälle) kommt das CARE-Team der Armee als psychosoziales Unterstützungselement zum Einsatz. Im Falle eines Grossereignisses hat die AS zusammen mit dem PPD A für die CARE-Koordination einen fixen Platz im Krisenstab der Armee.

Im Gespräch berichtet Stefan Junger, dass die armeeweiten 170 Sollbestandesplätze der AS momentan knapp besetzt sind. Der Asg leistet seinen Dienst freiwillig; und dies bis zu seinem 50. Altersjahr. Etliche bleiben glücklicherweise freiwillig über die Altersgrenze hinaus im Einsatz.

Die AdAS werden in erster Linie aus den Beständen der Armee rekrutiert und machen eine Zusatzausbildung im Rahmen eines TLG zum Asg oder zum Fachof. Seit einigen Jahren ist es möglich, als Quereinsteiger ohne vorherige militärische Grundausbildung in die AS einzusteigen. Dafür muss nach der Zuweisung zur Armee eine Kurz-RS von drei Wochen absolviert werden, bevor der Lehrgang der AS besucht wird, der schliesslich auf die konkreten Einsätze vorbereitet. In Theorieeinheiten, praktischen Übungen, Gruppenarbeiten werden in diesem Lehrgang die Kenntnisse vermittelt, die für den späteren Einsatz notwendig sind. Mit dazu gehört unter anderem auch die Ausbildung an der Pistole.

Im Herbst 2018 konnten 30 Teilnehmer ausgebildet werden. 13 Pfarrerinnen/Pfarrer oder Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und 14 Teilnehmer aus dem Bereich der Jugendarbeit, Diakonie oder Leute, die aktuell noch im Theologiestudium sind. Zum Abschluss wurden sie in einer Feier in die neue Funktion ernannt. Die Asg tragen den Grad eines Hauptmanns oder Fachoffiziers. Sie werden fortan an jährlichen Fachrapporten weitergebildet.

Bei der Einteilung der AdAS werden unter anderem der Wohnort, die Sprachkenntnisse, die Mobilität und die allgemeine Flexibilität berücksichtigt. Für den Einsatz bei der Friedensförderung braucht es besondere Kenntnisse.

Gemäss Stefan Junger beinhaltet Seelsorge in der Armee: «Alles, was den Menschen ausmacht in seiner ganzen Vielfalt». Für ihn muss der Asg weltoffen, flexibel und bereit sein, mit allen Menschen zu sprechen und auf sie zuzugehen, egal, wer die Menschen sind und egal, was sie beschäftigt. Selbstkritisch «das Eigene nicht als absolut setzen und jeden Menschen als einzigartig und wertvoll wahrnehmen».

Die AS ist über eine Hotline rund um die Uhr erreichbar. Neben AdA melden sich auch immer wieder Angehörige. Für den Chef Armeeseelsorge ist die AS ein «offener Dienst», der niederschwellig zur Verfügung steht.

Der militärische Alltag eines Asg ist vielseitig und das Einsatzspektrum ist sehr breit:

- Gestalten von Theorien;
- Einbringen von thematischen Inputs;
- Besuche bei der Truppe;
- Beiträge an Jahresrapporten (z. B. Wort zum Tag);
- Spezielle Anlässe;
- Angebot von Einzelgesprächen;
- Beratung von Kadern;
- Gestalten von besinnlichen Momenten mit der Truppe;
- Begleitung und Betreuung von Angehörigen, Mannschaft und Kader bei einem Unfall oder in der Folge eines Todesfalls (gerade bei schwerwiegenden Vorfällen ist oft der Asg die einzige Person, die sich um das «Innere» der Kommandanten oder der Kader sorgt);
- ...

Der aufgestellte, weltoffene und authentische Chef AS freut sich, dass seit Januar 2019 der Psychologische-Pädagogische Dienst und der Sozialdienst der Armee zusammen mit der AS im selben Standort in Thun horizontal vernetzt sind und die Zusammenarbeit noch optimiert und vertieft werden kann.

*Oberst i Gst a D Alois Schwarzenberger
Freier Mitarbeiter A-L*



Fachrapport